Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam

Kleine Anfrage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0906

Einreicher: Stadtverordnete Lange, Fraktion DIE LINKE öffentlich

Betreff:
Rückfrage zur kleinen Anfrage 21/SVV/0751: Erträge aus kommunalen, als Kita oder Hort genutzte Liegenschaften

Erstellungsdatum:	26.08.2021
Eingang Büro der SVV:	26.08.2021
weitergeleitet an das Büro OBM:	26.08.2021
Termin der Beantwortung:	16.09.2021
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	23.09.2021

Anlass des Auskunftsersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Vielen Dank für die Beantwortung der oben genannten kleinen Anfrage, aus der sich folgende Rückfragen ergeben:

Der KIS ist als Eigenbetrieb zu 100% im Eigentum der Stadt Potsdam. Die Stadt erhält demnach über den KIS Mietzahlungen für Gebäude- und Grundstücke von Kita-Trägern. Dieselbe Stadt erstattet als Gemeinde laut § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG den Kita-Trägern die ortsübliche Kaltmiete, wenn der Träger Grundstück und Gebäude anmietet (§ 4 Abs. 1 KitaBKNV).

Ich frage den Oberbürgermeister deshalb:

1. **Welche grundstücksbezogenen Kosten entstehen bzw. verbleiben bei der Stadt, wenn man die Mietzahlungen der Gemeinde mit den Mieteinnahmen des KIS saldiert (um Aufstellung dieser Saldi bitte in Euro je Träger)?**

 Hinsichtlich der Kaltmieten bei Objekten im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) bzw. des KIS gibt es keine Differenzen, da die LHP alle Kosten, die den Trägern durch die Mietzahlungen an den KIS entstehen, erstattet. Sofern der Träger eigene Objekte nutzt, werden diese Kosten ebenfalls durch die LHP erstattet, erscheinen aber nicht beim KIS.

 Für die Betriebskosten gilt: Auch hier erstattet die LHP den Trägern die notwendigen Kosten der Bewirtschaftung. Die Besonderheit hierbei ist lediglich, dass ein Teil der Leistungen in der Regel von den Trägern selbst beauftragt wird, z.B. Hausmeisterdienste, Strom, Gartenpflege. Insofern sind diese Kosten nicht Bestandteil der Berechnungen des KIS.

Unterschrift

Der Kreislauf in Bezug auf die Miete kurz skizziert:

1. Der KIS schließt einen Mietvertrag mit dem Träger (im Mietvertrages erfolgt die Kenntnisnahme schriftlich durch den FB Bildung, Jugend und Sport).
2. Der Träger erhält die vereinbarte Miete (monatlich in voller Höhe) über die jährliche Abschlagszahlung von der LHP. Die Kita-Finanzierungsrichtlinie (KitaFR) verweist auf die vollständige Übernahme der KIS Mieten.
3. Der Träger zahlt die Miete monatlich in voller Höhe an den KIS

2. Welche grundstücksbezogenen Kosten entstehen oder verbleiben dem Kita-Träger, wenn er die Miete an den KIS zahlt und diese im Gegenzug von der Stadt (als Gemeinde) erstattet bekommt (Aufstellung dieser Differenzen bitte in Euro je Träger)?

Siehe Antwort zu der Frage 1.
Sollten notwendige Kosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) verbleiben, so werden diese unabhängig von den Miet- und Betriebskostenvorauszahlungen auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 KitaG von der Gemeinde (hier Fachbereich Bildung, Jungend und Sport) übernommen.

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport